

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) GENVER[®] GmbH

Stand: 14.08.2018

I. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für unsere Lieferungen und Leistungen. AGB des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben sie schriftlich anerkannt. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn unsere AGB nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

II. Datenschutz

Zur Ausführung der Dienstleistung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erforderlich. Diese erfolgt im Rahmen der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmung. Zusätzliche Informationen hierzu sind in unserer Datenschutzerklärung enthalten, die sich als Bestandteil dieser AGB versteht.

III. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Unseren Angeboten sind erweiterte, kunden- und situationsbedingte, angepasste AGB beigelegt die mit Angebotsabgabe und vor allem Angebotsannahme, Bestandteil dieser AGB werden und Ihre Gültigkeit erlangen.

Ein Vertragsabschluss durch die von uns zu erbringenden Leistungen kommt durch einen schriftlichen oder telefonischen Auftrag des Auftraggebers (im weiteren „AG“ genannt) und durch die Annahme unseres Unternehmens zustande. Aufträge gelten ab Eingang des schriftlichen oder telefonischen Auftrages jeweils für 1 Jahr und sind 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres kündbar. Mit Auftragserteilung erkennt der AG beide Bedingungswerke vollumfänglich an.

IV. Preise

Unsere Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Unsere Preise beziehen sich immer auf das übernommene Bruttogewicht. Ausgenommen sind von uns zur Verfügung gestellte Wechselbehälter.

V. Leistungszeit

Die von uns bestätigten Leistungstermine sind keine verbindlichen Termine. Wir sind berechtigt, Terminänderungen in einem für beide Seiten vertretbaren Umfang vorzunehmen, soweit dieses betriebsbedingt notwendig ist. Für die Vereinbarung verbindlicher Leistungstermine ist eine zusätzliche schriftliche Bestätigung erforderlich. Ereignisse höherer Gewalt verlängern die Leistungszeit angemessen und berechtigen uns vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen oder sonstige unvorhergesehene Umstände gleich, die die Ausführung der Leistung innerhalb der Leistungszeit wesentlich erschweren oder unmöglich machen

VI. Haftung

1. Wir haften nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der AG Abfälle, Reststoffe oder Roh- und Inhaltsstoff unvollständig oder falsch deklariert. Enthält das vom AG bezeichnete Gut Bestandteile, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen einer Sondervernichtung zugeführt werden müssen und somit die zuvor geplante Entsorgung verhindern, so hat der AG die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten einer gesonderten Beseitigung/Verwertung. Die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten besteht auch, wenn die Falschdeklarierung zu Mehrkosten beim Spediteur, der Logistik im Allgemeinen, der Abwicklung und bei unserem Endabnehmer führt. Ebenso übernehmen wir keine Haftung für Fehl-/ Falsch- oder Überbeladung.

2. Soweit wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - haften, kann nur Geldersatz verlangt werden. Wir haften maximal in Höhe der uns vertraglich zustehenden Vergütung. Ein weiterführender Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen. Soweit wir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben, bleiben die Rechte des AG durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt. Dasselbe gilt bei schriftlichen Einzelvereinbarungen.

VII. Verpflichtungen des Auftraggebers

1. Um Verzögerungen und Wartezeiten zu vermeiden, hat der AG das Entsorgungs-/ Verwertungs-/ Wirtschaftsgut sowie Rest- und Rohstoffe verladefähig bereitzustellen. Die Verladung findet grundsätzlich Werkseitig statt. Verzögerungen und Wartezeiten die vom AG oder dessen Kunden zu verantworten sind, werden in Rechnung gestellt. Wartezeiten die vor und auf dem Gelände des AG durch Fremdfirmen (z. B. Reinigungs- Wach- und Pförtnerpersonal) verursacht werden, gehen ebenfalls zu Lasten des AG.

2. Der AG hat dafür zu sorgen, dass die eingesetzten Fahrzeuge ungehindert bis zur Entnahme-/ Verladestelle gelangen können. Die Zufahrt zu den Entnahme-/ Verladestellen muss frei und von LKW befahrbar sein.

3. Der AG ist verpflichtet, ausreichend Platz für die Ver- und Beladung und zum Auslegen der erforderlichen Schläuche und Absaugmechanismen zur Verfügung zu stellen.

VIII. Zahlungen

Die Zahlung hat nach Rechnungslegung ohne Abzug, und zwar innerhalb der in unseren Angeboten und Rechnungen ausgewiesenen Fristen zu erfolgen. Zurückbehaltung von Zahlungen und Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Bei Überschreitung eines Zahlungstermins werden ohne besondere Inverzugsetzung, in jedem Fall aber mit Verzug, Verzugszinsen von 10 % über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass ein Verzugschaden nicht oder nicht in dieser Höhe eingetreten ist. Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Auftraggebers stets zuerst auf die Kosten, Zinsen und dann auf die ältesten Forderungen angerechnet.

IX. Gerichtsstand

Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, ist als Gerichtsstand je nach Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Borken bzw. das Landgericht Münster vereinbart.

X. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen AGB unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit unserer gesamten AGB nicht berührt.